

# KUNDMACHUNG

Am Mittwoch, den 21.12.2022 fand um 19:00 Uhr eine Gemeinderatssitzung statt.

## Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zu dem vom Bürgermeister vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2023.
2. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Bericht des Gemeindeprüfers Thomas Hauser über die Kassenbestandsaufnahme vom 07.12.2022.
3. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes für die Gp. 368/3, 365/6 und 368/3.
4. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Erlassung einer Müllabfuhrordnung für das Gemeindegebiet von Schmirn.
5. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Änderung der Abfallgebührenordnung für das Gemeindegebiet von Schmirn.
6. Personalangelegenheiten
7. Allfälliges:

# Erledigung

1. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Seit der Umstellung auf die VRV 2015 setzt sich der Voranschlag aus 3 Teilen zusammen: Der Finanzierungsvoranschlag weist Erträge und Aufwendungen in Höhe von € 3.508.200,00 auf. Der Finanzierungsvoranschlag ist somit ausgeglichen.

Der Ergebnisvoranschlag weist Erträge in Höhe von € 2.419.700,00 und Aufwendungen in Höhe von € 2.296.600. Es ergibt sich somit ein Überschuss von € 123.100,00. Der Mittelfristige Finanzplan ist eine Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beider Voranschläge (Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag) für die Jahre 2024 – 2027.

Die größten Aufwendungen des Finanzierungsvoranschlages im Jahr 2023 sind:

Instandhaltung Maschinen und Anlagen € 20.000,--; Amtsausstattung (Erneuerung PC-Anlage) € 20.000,--; Brennstoffe € 10.000,--; Öffentliche Abgaben € 10.800,--; Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände € 12.000,--; Feuerwehr Dienstbekleidung € 10.000,--; Beiträge für Schulen und Kindergarten St. Jodok € 147.900,-- (davon VS St. Jodok € 19.000,--; Neue Mittelschule Gries € 61.500,--; Investitionsbeitrag Neue Mittelschule Gries 11.400,--; Sonderschule € 4.000,--; Polytechnischer Lehrgang € 6.000,--; Kindergarten St. Jodok € 26.000,--; Betriebsbeitrag Kinderkrippe St. Jodok € 10.000,--); Beiträge für Schülertransporte € 15.000,--; Schuldendienst € 545.000,-- (davon Tilgung € 539.200,-- und Zinsen € 5.800,--); Errichtung PV-Anlage Kindergarten € 30.000,--; Beiträge an die Landesmusikschule € 29.500,--; Zuschuss Erweiterung Friedhof und Planung Aufbahrungskapelle € 25.000,--; Beiträge an das Land für Sozialhilfe und Behindertenbeitrag € 192.400,-- (davon Sozialhilfebeitrag € 22.800,--; privatrechtliche Sozialhilfe – Grundsicherung € 69.600,--; Behindertenbeitrag € 73.700,--; Beitrag Flüchtlingshilfe € 6.900,-- und Jugendwohlfahrtsbeitrag € 19.400,--); Investitionsbeitrag Annaheim € 17.800,--; Beitrag an den Rettungsdienst € 8.800,--; Beitrag für das Landess Krankenhaus Hall € 22.600,--; Beitrag an den Tiroler Gesundheitsfonds für Landeskrankenanstalten € 151.600,--; Asphaltierung von Gemeindewegen € 100.000,--; Behebung Katastrophenschäden (Klaudelerweg) € 80.800,--; Reparaturen € 15.000,--; Vorprüfung Kraftwerkerrichtung € 10.000,--; Verbrauchsgüter Streusand, Streusalz € 25.000,--; Heizöl Mehrzweckhaus € 12.000,--; Betriebsbeiträge Abwasserverband oberes Wipptal € 50.000,--; Schuldendienstbeitrag Abwasserverband oberes Wipptal € 28.300,--; Müllentsorgung € 16.000,--; Betriebsbeiträge Recyclinghof € 24.600,--; Landesumlage € 18.900,--;

Der Bürgermeister und der Kassier erläutern den Budgetentwurf und der Gemeinderat erhält die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Nachdem die vorgebrachten Fragen beantwortet sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2023 in der vorgelegten Fassung beschlossen wird. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Der Gemeindeprüfer Thomas Hauser, von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, hat am 07.12.2022 eine Kassenbestandsaufnahme vorgenommen und den Bericht vorgelegt. Der Gemeinderat nimmt den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis. Maßnahmen auf Grund des Berichtes sind keine notwendig.

3. Vom Raumplaner DI Erich Ortner wurde der Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. Änderung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gp. 368/3, 365/5 und 365/6 sowie ein ergänzender Bebauungsplan für die Gp. 368/3, KG Schmirn, erstellt. Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Entwurf vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt diesen einstimmig.

Personen, die in der Gemeinde Schmirn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schmirn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, gilt der Entwurf des Bebauungsplanes als beschlossen.

4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Müllabfuhrordnung

### **Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schmirn vom 21.12.2022**

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2022.

Übersicht:

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfuhrbereich
- § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter
- § 5 Entleerung der Müllbehälter und Abholung der Restmüllsäcke
- § 6 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll
- § 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle
- § 8 Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen
- § 9 Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen
- § 10 Verwendung und Reinigung der Behälter
- § 11 Bürgerkarte
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

#### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schmirn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

- 3) Die Gemeinde Schmirn ist Mitglied im Abwasser- und Abfallverband Oberes Wipptal, der das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) am Standort Steinach betreibt.
- 4) Die Wipptaler Gemeinden haben sich zu einer Umweltzone zusammengeschlossen. Somit besteht für alle Haushalte die Abgabemöglichkeit an den Abfallwirtschaftszentren in Steinach und Mühlbachl. Der Zutritt und die Abrechnung der kostenpflichtigen Abfälle erfolgt mit der Bürgerkarte.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2020 (AWG 2020), BGBl. I Nr. 102/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecher oder Altreifen.

## **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Schmirn, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend für Restmüll getroffen werden.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) Sonstige Abfälle

- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Schmirn oder zum Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl zu bringen sind.
- d) folgende Grundstücke: Haus Egg 49 und Haus Egg 63  
Diese Gebäude sind verkehrstechnisch nicht erschlossen, sodass eine Abholung mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre.  
Die Eigentümer dieser Objekte haben ihre Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern unter Beachtung des § 5 dieser Verordnung an der Landesstraße bei der Zufahrt zum Haus Nr. 47 (Haus Egg 63) und bei der Brücke zum Fußballplatz (Haus Egg 49) bereitzustellen.

#### **§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) Restmüllsäcke 60 Liter
  - b) Restmülltonne 120 Liter
  - c) Restmülltonne 240 Liter
  - d) Restmüllcontainer 800 Liter
  - e) Restmüllcontainer 1.100 Liter
  - f) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter aus Stärke
  - g) Kübel für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 5 Liter
  - h) Kübel für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 20 Liter
  - i) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
  - a) Für den Restmüll  
3 Liter pro Woche und Einwohner bzw. 35 kg pro Einwohner und Jahr
  - b) Für biologisch verwertbar Siedlungsabfälle  
3 Liter pro Woche und Einwohner
- 3) Haushalte mit Kleinkindern erhalten bis zur Vollendung des 3 Lebensjahres je zwei Windelsäcke a' 30 Liter pro Monat kostenlos. Die Ausgabe der Jahresmenge von 24 Säcken erfolgt am Gemeindeamt.
- 4) Die Müllsäcke und Müllbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Zur elektronischen Erfassung und Verrechnung der Entleerungen werden alle Restmüllbehälter mit einem Datenträger ausgestattet.

#### **§ 5 Entleerung der Müllbehälter und Abholung der Restmüllsäcke**

- 1) Die Müllsäcke und Müllcontainer werden alle 2 Wochen in der von der Gemeinde Schmirn bekanntgegebenen Zeit (derzeit jeweils donnerstags ab 07:00 Uhr) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag.

- 3) Die Behälter (Müllcontainer und Müllsäcke) sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.
  - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. So sind Müllbehälter und Müllsäcke zum Abfuhrzeitpunkt an den von Müllfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen bereitzustellen.

### **§ 6 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den kundgemachten Öffnungszeiten und Tarifen am Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden.
- 2) Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoffgartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, Laminatbögen, WPC Terrassendielen, MDF Platten, Siebdruckplatten, usw.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Autoreifen, Bauschutt, Metallteile usw.

- 3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz kann im dafür vorgesehenen Container beim Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl abgegeben werden.
- 4) Gut wiederverwendbare Gegenstände können im Abfallwirtschaftszentrum in Steinach abgegeben werden. Dazu zählen: Geschirr, Bücher, Spielsachen, Ziergegenstände, funktionsfähige Sportartikel und Freizeitgeräte, Handwerkzeuge, Gartengeräte, Fahrräder u. ä.

Geräte, welche irreparabel bzw. in einen schlechten Zustand sind werden nicht übernommen und sind fachgerecht zu entsorgen.

### **§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof in Schmirn oder am Abfallwirtschaftszentrum in Steinach bzw. Mühlbachl getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind beim Recyclinghof in Schmirn oder am Abfallwirtschaftszentrum in Steinach bzw. Mühlbachl im dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Am Recyclinghof in Schmirn handelt es sich um eine gemischte Sammlung, sodass sowohl Papier als auch Kartonagen gesammelt werden.

In den Abfallwirtschaftszentren sind Papier und Kartonagen getrennt, in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier. etc.

- 4) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind
- über die bestehende Sammlung ab Haus (Gelber Sack) am letzten Freitag jeden Monats bereitzustellen (Feiertagsänderungen beachten)
  - in Ausnahmefällen (Urlaub, Überfüllung) beim Abfallwirtschaftszentrum abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi etc.

- 5) **Metallverpackungen** sind in die dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof Schmirn oder beim Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl- Farb- und Lackdosen, etc.

- 6) **Haushaltsschrott** ist im dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof Schmirn einzubringen oder beim Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl abzuliefern.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 7) **Altholz** (kostenpflichtig) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl abzugeben.

Zum Altholz behandelt gehören u.a.:

Holzmöbel, Spannplatten beschichtet, MDF Platten, Holztüren und –stöcke, Fensterstöcke, Laminatböden, imprägnierte Hölzer, u.ä.

Zum Altholz unbehandelt gehören:

unbehandeltes Holz, Naturholzmöbel, Bretter, Holzkisten, Paletten, OSP Platten, Schalungsplatten, Leimholz

Nicht zum Altholz gehören:

Dämmplatten aus Kork, Kunststoffe, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

- 8) **Bauschutt** in haushaltsüblichen Mengen ist getrennt nach recyclingfähig und nicht recyclingfähig in die dafür vorgesehenen Container beim Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl abzugeben (kostenpflichtig).

Zum Bauschutt recyclingfähig gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Natursteine, Dachziegel

Zum Bauschutt nicht recyclingfähig gehören u.a.:

Ytong, Rigips, Heraklit, Fliesen, Kleber, Zement, Verputz, Keramik, Porzellan, Geschirr

Nicht zum Bauschutt gehören:

Eternit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

- 9) **Künstliche Mineralfasern (KMF)** (kostenpflichtig)

Kleinmengen als Plattenreste, Filze aus Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle sind staubdicht in Säcken verpackt am Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl in den vorgesehenen Lagerbereichen abzugeben.

Nicht zu den gefährlichen Mineralfasern gehören: mit RAL Kennzeichnung

- 10) **Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen** sind getrennt nach Großgeräten (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräten (Radios, DC/DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.), Kühlgeräten und Bildschirmgeräte (TV, Computer-Bildschirme, etc.) am Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 11) **Flachglas (kostenpflichtig)**

Zum Flachglas gehören u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr, Autoscheiben,

Nicht zum Flachglas gehören u.a.: Porzellan, Keramik, PV Module.

- 12) **Speisefette und -öle** sind im Austauschverfahren (ÖLI) in die Sammelbox einzubringen

- 13) **Altkleider und Schuhe** sind am AWZ in Steinach oder Mühlbachl **in Sammelsäcken** abzugeben.

Zu den Altkleidern und Schuhe gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischeuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche

- 14) **Tierkadaver und Schlachtabfälle:** (kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sind an der Regionale Übernahmestation am AWZ in Steinach zu entsorgen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Not-Abholung ab Hof durch ein konzessioniertes Unternehmen.

## **§ 8 Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen**

- 1) Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zu den vorgegebenen Öffnungszeiten unter Aufsicht am Abfallwirtschaftszentrum in Steinach oder Mühlbachl abgegeben werden.
- 2) Zu den Problemstoffen gehören u.a.:  
Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt,  
Nicht zu den Problemstoffen gehören:  
restentleerte Farb- und Lackdosen

## **§ 9 Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Gärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B: Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind aufgrund der Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung vom 31.05.2022, bei den Abfallwirtschaftszentren abzugeben. Die Abgabe wird mengenmäßig erfasst.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt und Rasenschnitt sind bei den Abfallwirtschaftszentren, in die jeweils hierfür vorgesehenen Bereiche einzubringen.

## **§ 10 Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

### **§ 11 Bürgerkarte**

- 1) Der Zutritt zu den Anlagen ist mit einer Schrankenanlagen gesichert und nur durch gültiger Bürgerkarte möglich. Diese erhält der Steuerpflichtige übermittelt, weitere können im Gemeindeamt gegen Gebühr erworben werden.
- 2) Bei der Abgabe von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt sowie Bioabfälle hat sich der Bürger mittels Bürgerkarte zu identifizieren und den Wiegevorgang nach vorgegebenem Ablauf durchzuführen. Die Abrechnung der kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt durch die Vorschreibung der Gemeinde.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschafts-gesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021 bestraft.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schmirn tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
  - 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 29.05.2000 außer Kraft.
5. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schmirn geändert wird.  
Im § 3 weitere Gebühr werden folgende Ergänzungen eingefügt:
- b) bei Restmüllverwiegung 0,30 € pro Kilogramm  
Die Gewichtsermittlung erfolgt nachdem Mess- und Eichgesetz.
  - c) Haushalte mit Kleinkindern erhalten bis zur Vollendung des 3 Lebensjahres je zwei Windelsäcke a' 30 Liter pro Monat kostenlos.
6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Punkt 6 – Personalangelegenheiten – in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung erledigt wird.
7. Allfälliges:
- a. Dietmar Auer bringt vor, dass beim Winterdienst im Bereich des Bahnhofsweges Probleme auftreten. Der Schnee wird mit einem kleinen Pflug entlang des Zufahrtsweges vom Haus Nr. 104 bis Haus Nr. 102 transportiert. Im Bereich Haus Nr. 102 bleiben öfters größere Schneemengen liegen, die nicht mehr weggeräumt werden. Sein Vorschlag wäre, dass diese Schneeanstimmungen mit dem Gemeindepflug entfernt werden. Dazu wird festgestellt, dass dies sicherlich möglich ist, wenn der

Schneepflug seinen Winterdienst in diesem Bereich erledigt. Extra hinfahren wird sich nicht einrichten lassen, da die Fahrzeuge den Winterdienst im ganzen Tal zu erledigen haben. Mit dem Fahrer Kirchmair wird gesprochen, dass er den Schnee bis zum Bach schieben soll.

- b. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass in einer der nächsten Sitzungen über den Vermessungsplan bei der Baustelle Gollner Hubert zu beschließen sein wird.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.12.2022

Abgenommen am: